ren Befuch der Meffe undlich ans e Wünsche, hieherbring

ath. .835r 2Bein

9 ft. 30 fr. 3 ft. 54 fr. 4 ft. 18 fr.

ffl. Saber.

ffl. Haber. fl. haber.

1 1 9 fr. 91/2 Euth. chuibt.

er eine

Wochtliche Rachtichten für bie Oberamte Bezirte

Reuenburg. Calw und

Mro. 34.

Samftag ben 30. Juli

1836.

Berlag ber Rivinius'ichen Buchdruckerei in Calm.

machungen.

Die Schuldheißenamter merden von nachftehendem Erlag ber R. Regierung Des Echwarzwaldfreifes ju

ihrer Rachachtung in Renntuiß geseit. Aus Anlag von Zweifeln und Anfragen einer Rreis: Regierung, Die Bestimmungen Des Burgerrechtsgese: tes über die Frohnpflicht der Gemeinde Genoffen bet treffend, hat das R. Ministerium des Junern durch hohen Erlaß vom 9 Juni l. J. folgende Erläuterung gegeben, wovon das R. Oberamt zu Beseitigung von Unftanden und ju feiner Belehrung und Rachachtung hohem Befehl gemaß in Renntniß gefest wird.

1) Unter den perfonlichen Dienften fur Die Gemeinde (Frohnen) wogn alle felbfiffandigen in der Gemeinbe mohnenden Burger und Beifiger auf gleiche Beis fe verpflichtet find (Devidirtes Burgerrechts Gefes Urt. 56) find Sand: und SpannDienfte ju verfte: ben. (vergleiche die in dem Art. 60 bestätigte Communordnung Cap. IX Abfchnitt 1)

Den Spanndiensten find auch die Rittdienfte beigujablen (Com. Ord. Cap. IX Abfchn. 2 9 5, 6, 8, 10 u. Abschn. 4 § 1, n. Rev. B.R.G. Urt. 60)

Die ,gleiche Beife", auf melde Die Berpflichtung ffattfindet, ift nicht als abfolute Gleichftellung aller pflichtigen Individuen, fondern der Ratur ber Ca: de nach nur als relative Bleichffellung berfelben nach dem Maage ihrer Leiftungs Fabigfeit ju verfteben. Gie Die Geldauflage in demfeiben Berhaltniffe Die einzel muß fich daher verschieden bei den Sand: , Spann: , nen Pflichtigen treffen muß , wie jolche fur Die Daund Mitt Diensten außern. Richt jeder Gemeindeges turallriftung in Auspruch genommen worden maren.

Amtliche Verordnungen und Befannt; noffe ift ju Spanndiensten verbunden, sondern nur derjenige, ber einen Unfpann befist, ober von bem das Befes (Com. Ord. am angeführten Ort Abichn. 1 \$4) bestimmt , daß er megen feines Guterbefiges ei. nem folden Befiger gleich ju achten fei; und bas Daag ift nicht nach den Ropfen der wirklichen ober fingirten Bieh Eigenthumer, fondern nach der Bahl des nach dem Gefes als nothig fur ihren Guterbau angenommenen Bugviehs bestimmt. Die benfelben beis fizer (Rev. B.R.G. Art. 60). Bu Sanddiensten end. lich ift nur berjenige Gemeindegenoffe verpflichtet, ber feine Spanndienfte leiftet, (Com. Drb. am angeführ. ten Ort § 4 u. 11); das Berhaltnig aber , nach melchem die Sanddienftpflichtigen in Unfpruch gu nehmen find, richtet fich, ba hiebei Gleichheit ber Leiftungs: Fahigfeit auch Gleichheit Des Unspruchs begrundet, nach der Ungahl ber betreffenden Gemeinde Genoffen.

Befchlieft alfo eine Gemeinde , Sand ober Cpan. beziehungsweise Mittbienfte von ihren Burgern und Beifigern ju verlangen , jo ift fie ichuldig , biebei Diejenige Gleichheit ju beobachten , welche fich aus Bor:

ftebendem ergiebt.

2) In die Wahl der Gemeinde ift es jedoch gefiellt, Diefe Dienfte entweder in Ratur ju fordern, ober ffatt berfelben eine Beldauflage feftguffellen. (Rev. 3. N. G. 21rt. 58)

Es verfieht fich , daß , wenn fie Leiteres befchließt ,

Ja, bei dieser Geldauftage, wenn fie ein Gurto, ant von Natural Sanddienften ift, find fogar dieseni, gen Pflichtigen, welche von letteren eine Befreiung genoßen, nach der gesetlichen Bestimmung, ohne Rut, ficht auf diese Befreiung in Unspruch ju nehmen.

(Rev. B.A.G. Art. 59)

Daß bei derselben, auch wenn sie ein Eurrogat von Matural Spanndiensten ift, die Alte oder Reufteuerbarkeit der Guter, welche der Pflichtige besit, in keinen Betracht komme, folgt aus der Perfonichteit der fraglichen Dienste, und aus dem Umstande, daß nur der Umsang des Guterbesites, nicht aber die Ausdehnung der Theilnahme der Guter an den öffentlichen Umlagen, einen Maasstad sur die geseiliche Fistion des Besies von Zugvieh abgibt. (Com. Ord. am angeführten Orte.)

3) Bon den Beichluffen der Gemeinde hangt es ferner ab, ob und weiche Bergutung für die an die Gemeindeglieder geforderten Raturaldienste geleiftet werden wolle? (Rev. B.R.G. Urt. 50)

Daß diese Bergutung nur aus der Gemeindekaffe geleistet werden konne, und daß, wenn die ordentit, den Einkunfte der Gemeindekaffe hiezu nicht hinreit den, das Fehlende durch Umlage auf das im Bermeinde Berband befindliche Bermögen nach dem Ortst steuersuße ausgebracht werden muffe, tann keinem Zweisel unterliegen, da die Gemeinde nur über ihre eigene Kasse verfügen kann, und da daß, was über die Ausbringung der Mittel zu Bestreitung der Gemeindellusgaben überhaupt gesezlich vorgeschrieben ist, (Berwalt. Edikt § 25) in Ermanglung besonderer gestellicher Bestimmungen auch auf diese Gattung von Gemeindellusgaben (die Frohkosten) Anwendung sins

Bei dieser Umlageart bleiben allerdings die von der Theilnahme am Communschaden befreiten (neusteuers baren) Guter auch von der Theilnahme an der Leistung der fraglichen Bergutung frei, dagegen werden die Guter der Ausgesessenen hiefur in Mitteidenheit gezogen, so wie überhaupt die Last von den Personen der Gemeindegenoffen, denen sie zunächst zugedacht war, auf das steuerbare Bermögen überwälzt wird.

Allein hieraus folgt blos, daß die Gemeinden, che fie die Leiftung einer Bergurung beschließen, sich, wenn die Bergurung nicht aus den ordentlichen Gesmeinde: Einkunften aufzubringen ift, wohl bedenken mussen, ob die aus derselben sich ergebende Umlage unter den SteuerContribuenten den örtlichen Berschältnissen entsprechend, namentlich ob etwa die Zahl der ausgesessenen Güterbesiger oder die der Reustener, baren bei ihnen vorherrschend sei, ob es daher ihrem

Intereffe mehr jufage, burch Richtvergutung die Ber laftung ber Erfteren ober durch Bergutung die Bela: ftung ber Legtern ju begunftigen?

4) Unterschieden von dieser Bergutung aus ber Gemeindefage ift die Ausgleichung Der Raturaldienste unter den Dienstoflichtigen, wenn nicht alle Pflichtige in gleichem Daape deshalb in Anspruch genommen wurden.

Es liegt in der Ratur der Cache, daß eine gemiffe Reihenfolge festigefest werden muß, nach welcher die

Gingelnen in Unfpruch ju nehmen find.

Ist nun in einem Jahr oder in einer langern Beriode diese Reihenfolge nicht erschöpft, so kann die Gemeinde, statt der Fortsezung der Reihenfolge in den nächsten Jahren bis zu ihrer ganzlichen Erschöpfung, auch die Berstellung einer Gleichheit zwischen denjenigen, welche die Reihe bereits traf, und den jenigen, welche erst kunftig die Reihe treffen wurde, durch eine Geldausgleichung beschließen (Rev. B. R. G. Urt. 60). Das nemliche kann der Fall senn, wenn Einzelne der von der Reihe Betroffenen in groberem Maaße belastet wurden, als die Uedrigen.

Daß hier der Erfag, den die von der Raturaliteisftung gang oder theilweife Freigebliebenen an die das mit Belegten zu leiften hatten, nur nach dem Ber haltniffe bemeffen werden tonne, in welchem Beide überhaupt zu den Diensten in Ratur rechtlich verbun-

ben waren, liegt von felbft nabe.

Es ware widersprechend, wenn Pflichtige blos des wegen, weil fie neuftenerbare Guter befigen, freiger laffen, oder Ausmarter blos deswegen, weil fie ftener bare Objette in der Gemeinde haben, jur Concurren; angehalten werden wollten.

Was das Gefes (Com. Ord. am angeführten Orte Abschn. 4 f 4) von einer Ausgleichung der Frohm, Borspanns und Postrittfosten unter samtlichen Steuer-kontribuenten bestimmt, das bezieht sich blos auf die Ctaatsfrohnen, die sich, so weit sie nicht aus Staatsmitteln vergütet werden, zur Amtsvergleichung eignen.

Den Gemeinden ift unbenommen, eine solche Ausgleichung auch der Gemeindefrohnen zu beschließen; diese ift jedoch alsdann, der Sache nach, nichts and ders als eine Vergutung der Frohnen aus der Gemeindekasse, und der Steuerfuß, den sie dabei ju Grund zu legen haben, ist kein anderer als der für die Aufbringung der Mittel der Gemeindekasse über haupt vorgeschriebene Ortssteuerfuß.

Gine rechtliche Berbindlichkeit, die fragliche Ausgleichung unter fammtliche Contribuenten nach dem Ortssteuerfuße, folglich mit Freilaffung der Reufteuer baren, vorzunehmen, ift den Gemeinden nirgends auferle

Das F

bon bei klöfterl chen A

wird fo

ber ju daß di den Ro

Stamı 14 Sågfið

Sayfib

Stamp

Cågfli Ctami

Sag

Stam 50 6 digti

Sågfi Tot Ferner ung die Bela:

us ber Ges aturaldienste t alle Pflich-Inspruch ge-

eine gemifie welcher die

långern Per fo fann die ihenfolge in hen Erschöp, eit zwischen f, und ben effen wurde, Dev. B. R. Fall senn, fenen in gro,

Nebrigen. Natural Leis an die das dem Ber Ichem Beide

ige blos des figen, freige veil fie fteuer ir Concurren

führten Orte der Frohn, ichen Steuerblos auf die taus Staatschung eignen. e solche Ausbeschließen; nichts annus der Go sie dabei su als der su defasse über

ragliche Aus en nach dem der Reufteuer den nirgends auferlegt. Den 12. Juli 1836. R. Oberamt Reuenburg.

Forstamt Altenstaig. (Soly Berkauf.) Das Forstamt verkauft höherer Weisung zu Folge Freitag den 5. August d. J.

Morgens 9 Uhr in Simmersfeld

bon den Revieren Simmersfeld, Sofftatt und Enge Hofterle nachfiehendes Bau und Saghols im offentliden Aufftreich, am

Samstag ben 6. August Morgens 9 Uhr der Berkauf des Baus Sags un

wird fodann der Berkauf des Baus Gage und Bren, holges vom Revier Grombach und Pfalggrafenweiler in Worners berg

vorgenommen werden. Indem man die Raufsliebha, ber ju der Berhandlung einladet, wird angefügt, daß die Revierförster die Weisung erhalten haben, den Raufslustigen das Holz vorweisen zu lassen.

Revier Pfaligrafenmeiler: Solifchlag Bildfiddle.

Stammholz 51 30r. 13 35r 51 40r. 46 45r. 47 50r. 14 55r. 20 60r. 7 62r. 1 72r. Summa 250. Sägfidje von 16 17 und 18 Schuh Länge 150.

Holischlag Kalberbronnerweg. Stammholz 52 30r. 9 35r. 50 40r. 13 45r. 51 50r. 6 55r. 17 60r. 7 65r. 2 70. 32 62r.

9 72r. 1 42r. 1 32r. Summa 250. Sagfloje von 16, 17 u. 18' Lange 100. Solsschlag Schnopperle. Gägfloje von 16, 17 u. 18' Lange 97.

Holischlag Henweg.

Stammhol; 90 30r. 16 35r. 54 40r. 54 45r.

20 50r. 7 55r. 8 60r. 1 62r. Summa 250.

Sägfloje von 16, 17 u. 18/ Länge 100.
thut jusammen von allen Holischlägen 193 30r.
38 35r. 155 40r. 113 45r. 118 50r. 27 55r.
45 60r. 7 65r. 2 70. 40 62r. 10 72r. 1 42r.
1 32r. Total Summe des Stammholies 750. der Sägfloje 447.

Revier Grombach: Solifchlag Taubenbuckel.

Stammholz 41 30r. 4 35r. 50 40r. 13 45r. 35 50r. 12 55r. 13 60r. 2 65r. 2 70r. 20 62r. 7 72r. 1 80r. 1 42r. Summa 203.

Cagtibje von 16, 17 u. 18' gange 103. Solsichlag Dadwiefenbuckel.

Sagfidje dto. 86. Lotal Summe der Cagfibje 189. Ferner 50 Rlafter Brennholz im Taubenbuckel. Revier Simmersfeld. Solifchlag Spielberg.

Stammhol; 110 30r. 48 35r. 102 40r. 51 45r. 28 50r. 1 55r. 3 60r. 198 25r und 20r Summa 541.

Cagfioje 34.

Revier Dofftatt. Solifchlag Leonhardemalb.

Stammholy 14 30r. 3 35r. 64 40r. 8 50r. Sum' ma 95.

Sagfloje 293.

Revier Engilofterle. Bolgfchlag Schongarn.

Stammhol; 28 30r. 14 35r. 45 40r. 17 45r. 64 50r. 1 55r. 13 60r. 2 65r. 5 70r. 30 25r u. 20r. Summa 219.

Sagiloje 86.
thut jusammen von diesen 3 Revieren 152 30r.
65 35r. 111 40r. 68 45r. 100 50r. 2 55r.
16 60r. 2 65r. 5 70r. 228 25r u. 20r. Total
Summe des Stammholjes 855. der Sagiloje 413.
Altensfraig, 23. Juli 1836.

R. Forftamt Gruter.

Calmbach. (Schuldner und Gläubiger bes kurz-Aufruf.) Die Schuldner und Gläubiger des kurzlich verstorbenen Shristoph Friedrich Reppler, Lammwirths dahier, werden auf den Antrag der Erben hiemit aufgefordert, binnen des von heute an laufenden Termins von 30 Tagen ihre Schuldverbindlichkeiten resp. Forderungen, unter Borlegung etwaiger Abrechnungen, bei dem Amtonotariat Wildbad zur Anzeige zu bringen.

Die Glanbiger, welche diefer Aufforderung nicht nachkommen, haben fich zu gewärtigen, daß ihre Unspruche bei ber vorzunehmenden Berlaffenschaftes

Theilung unberücksichtigt bleiben. Um 14. Juli 1856.

Gemeinberath.

vi. R. Amtenotariat Bilbbad. Gifenmann.

Birfau. (Saus und Guter Bertauf.) Rachdem nun Johann Georg Stoll, Todtengraber dabier am 18. d. M. gestorben ist, so wird man auch außer den bereits in den Wochenblättern Rro. 30, 31 und 32 jum öffentlichen Verkauf ausgesesten Güterstücken, dessen halbes haus worauf jahrliches 5 Klafter Gerechtigkeits Holz aus herrschaft Waldunsgen rubet, und bessen übriges Eigenthum in 5 versschiedenen Feldstücken, nemlich in eiren 1 Morgen

Verkaufen, und wird als Tagfahrt hiezu Montag der 29. August b. J. Vormittags 8 Uhr

Sim m cersect

biemit anberaumt.

Das Rabere am Tage vor ber Berhandlung.

Sollten die Güterstücke, welche auf den 8. Aus gust d. J. zum Verkauf ausgesetzt sind, an diesem gedachten Tage nicht verkauft werden können, so wird man sie am 29. August d. J. auch noch eins mal zum Verkauf aussezen und über die am 29. August zu verkaufenden Objekte nimmt man auch ein Andott am 8. August an.

Den 22. Juli 1836.

Gemeinderath. Schuldheiß Reppler.

Tauf und Warnung vor Borgen.) Dem Georg Friederich Hamberger, ehmaligen Soldat, auf dem Sieh dich für wohnend, wird seine sammts liche bort bestzende Liegenschaft im Exekutionswege zum Verkauf ausgesezt. Dieselbe besteht in der Halfte einer zweistockigten Behausung nebst einer halben Scheuer unter einem Dach, in der Halfte an 5 Morgen Aker bei diesem Hause gelegen, und 1 Mrg. 2½ Vrtl. Wiesen im Walb Kälbling, im sozgenannten Than, Calmbacher Markung.

Die Verkaufsverhandlung wird am Mittwoch ben 24. August Vormittags 9 Uhr

in dem Birsch dahier statt haben, wo dann noch die weitern Bedingungen werden eröffnet werden. Anse wärtige Kaufsliebhaber haben sich über ihre Tuch= tigkeit mit obrigkeitlich beglaubigten Zeugnissen aus=

Auch wird das Publikum gewarnt, gedachtem Samberger, der immer auf dem Wege des Trinkens Schulden kontrabirt, in keiner hinsicht etwas ans zuborgen, indem der Ueberschreitende den Verlust seiner Ansprüche sich selbst zuzuschreiben batte.

Den 18. Juli 1836.

Gemeinderath. Aus Auftrag: Schuldheiß Luz.

Außeramtliche Gegenstände.
Stuttgart. (Renten Anstalt.) Die Theiluahme, deren sich diese Anstalt in der ersten Hälfte des laufenden Jahres erfreute, übertrifft die der früheren Jahre bei weitem: denn mahrend für den zweiten Jahresverein 1834 allein, bis Ende Ju-

ebenso für den dritten Jahresverein 1835 bis Ende Juni 1835 nur 392 AftienEinlagen stattgefunden hatzten, zählt man heute schon sur den vierten Jahress Berein 1836 allein, nahe an 1300 Aftien, und die Anzahl aller Aftien übersteigt bereits 8300 Rummern mit 270,000 fl. Kapital.— Die Unterzeichnete glaubt diese so erfrenlichen Ergebnisse den zahlreichen Freunden dieser Anstalt mittheilen zu mussen, und bittet diesenigen, welche an diesem wohlthätigen Institute Theil nehmen wollen, sich an den ihnen nächstwohnenden Agenten der Anstalt zu wenden. Die Agenturgeschäfte für Salw und Umgegend besorgt sort während Hr. F. Georgii daselbst.

Die Direftion der allgemeinen Renten:

Nrv

Ami

For

In F

Stelle

aber

berrfe

majen

nehme

1) für

2) fui

eingel

凯口

@ a

founta

bung

mit T

peri

arv

(Die Stuttgarter Tuch meffe betrefi fend.) Der Stadtrath hat schon unterm 28. Matz d. J. in öffentlichen Blattern zum Besuche der Stuttgarter Tuch meffe, welche am kunftigen 23. Aus gust beginnen, und 3 Tage dauern wird, eingelaben. Es sind nun hierauf solche Anzeigen eingelaufen,

daß mit Recht vorausgeseit werden kann, es werde diese Messe noch sahtreicher als die vorsährige besucht werden, und ein weiteres gunftiges Zeugniß von der fortschreitenden Entwicklung der Tuchsabrikation in Wirtemberg abgeben.

Der Berkauf kann sich wie im vorigen Jahre auf alle Urten von wollenen Fahrikaten, Luch, Biber, Hofenzeuge, Merino und Flanclle ausdehnen, jedoch blos stückweise stattsuden, weswegen nur die mit Spiegel und Brett verschenen Stücke zugelassen, an geschnittene aber, wie die Detailverkäuse ausgeschloss sen werden.

Die Einrichtungen, welche von den städtischen Bei hörden zur Unterstüzung und Bequemlichkeit der Bestucher der Messe ausgehen, werden in jeder Sinsicht befriedigen, und sich insbesondere auf geeignet einger ichtete Lokalitäten zur Ausstellung der Waaren beziehen, für deren Einraumung und Bewachung keiner lei Gebühren entrichtet werden durfen.

Den Berkaufern ift wegen der ordentlichen Einweit fung in die Lokalitaten zu empfehlen, ihren Besuch wenigstens 14 Tage vor dem Beginnen der Messe dem Obermarktmeisteramt schriftlich oder mundlich anzuzeigen, und dabei ihre etwaigen besondere Bunsche, sowie die Anzahl der Stücke, welche sie hieherbringen werden, anzusügen.

Stuttgart, 11. Juli 1836.

Stadtrath.

LANDKREIS &